

**immer** erforderlich:

### Grundsteuererklärung – Hauptvordruck

**BayGrSt 1**



bei **mehr als zwei Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümern**:

### Anlage Miteigentümer/-innen

**BayGrSt 1A**

entweder

**und immer**

oder

bei

#### Grundvermögen

(= alles was nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist, das heißt unbebaute und bebaute Grundstücke z.B.

- Baugrundstücke,
- Wohngrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- Gewerbegrundstücke,
- etc

#### Anlage Grundstück

**BayGrSt 2**

Eintragbar sind bis zu 5 Flurstücke und bis zu 15 Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Grundstücks.

Sofern ein Grundstück mehr Flurstücke oder mehr Gebäude bzw. Gebäudeteile umfasst, werden zusätzliche Anlagen Grundstück benötigt.

bei

#### land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

- aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt)

#### Anlage Land- und Forstwirtschaft

**BayGrSt 3**

Eintragbar sind bis zu 5 Flurstücke mit jeweils bis zu 8 Nutzungen.

Für weitere Flurstücke werden zusätzliche Anlagen Land- und Forstwirtschaft benötigt.

**gegebenenfalls** wenn Tierhaltung vorhanden ist (gezogene und erzeugte Tiere)

#### Anlage Tierbestand

**BayGrSt 3A**

**gegebenenfalls**:

### Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung

**BayGrSt 4**

für Anträge auf Grundsteuerbefreiungen und/ oder Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl

(Hinweis: für die allgemeine Ermäßigung von Wohnflächen in Höhe von 30% gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 BayGrStG ist keine gesonderte Anlage BayGrSt 4 notwendig, die Berücksichtigung erfolgt automatisch)



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Grundsteuerreform werden die Kommunen bald mit Erklärungsvordrucken zur Grundsteuer versorgt.

Sie erhalten die Erklärungsvordrucke von Ihrem örtlichen Finanzamt, sobald die Erklärungsvordrucke dort zur Verfügung stehen. Ihr Finanzamt wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass dies zu regional unterschiedlichen Zeitpunkten der Fall sein wird, da die Verteilung der Erklärungsvordrucke sukzessive im Mai und Juni 2022 erfolgt.

Die **Ausgabe** der Erklärungsvordrucke durch die bereits belieferten Kommunen sollte – wie an den Finanzämtern – **erst ab dem 7. Juni 2022** erfolgen.

Es wird empfohlen, die Erklärungsvordrucke auszugeben und nicht auszulegen, um eine gleichmäßige Verteilung sicherstellen zu können. Zudem wird damit verhindert, dass Steuerpflichtige zu viele oder nicht notwendige Anlagen an sich nehmen bzw. notwendige Anlagen nicht mitnehmen. Bitte achten Sie bei Ausgabe darauf, den Steuerpflichtigen die je nach Einzelfall notwendigen Anlagen mitauszuhändigen.

Um den Bürgerinnen und Bürgern den Überblick sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Ausgabe der Grundsteuererklärungsvordrucke zu erleichtern, übersenden wir Ihnen im Anhang die Übersicht „Was gehört zur Grundsteuererklärung?“. Diese kann nach Ihrem Bedarf auch zur Information ausgehängt werden.

Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass in den Servicezentren der Finanzämter seit dem 18.05.2022 Listen darüber geführt werden, welche und wie viele Erklärungsvordrucke der jeweilige Steuerbürger unter Angabe der Versandadresse zugeschickt bekommen möchte. Für fernmündliche Bestellungen von Erklärungsvordrucken wird durch die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer (erreichbar unter der Telefonnummer: 089 / 30 70 00 77 von Montag bis Donnerstag von 08:00– 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr) die gleiche Liste geführt.



Diese Listen werden nach Erhalt der Erklärungsvordrucke in Papierform durch die Servicezentren abgearbeitet und die gewünschten Vordrucke werden an die jeweiligen Bürger versandt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Finanzverwaltung